

Weder der Bundesverband deutscher Banken e.V. noch Hengeler Mueller, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB übernehmen irgendeine rechtliche Verantwortung oder Haftung für die Gestaltung dieser Musterbedingungen. Die Musterbedingungen erheben namentlich nicht den Anspruch, in jedem Einzelfall geeignet zu sein. Insbesondere sind sie bei ihrer Verwendung zu vervollständigen und anzupassen sowie ggf. zu aktualisieren. Die Veröffentlichung der Musterbedingungen verfolgt nicht die Absicht, Rechtsberatung, Steuerberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten zu erteilen. Vor dem Abschluss einer Transaktion auf Grundlage der Musterbedingungen sollte daher sachverständige Rechts- und Steuerberatung eingeholt werden.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der [Emittentin] (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro [Betrag] (in Worten: Euro [Betrag]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" und, gemeinsam mit der vorläufigen Globalurkunde, jeweils die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens an einem Tag (der "**Austauschtag**") gegen die Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die

Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieftete Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3)(b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.

- (4) *Clearing System*. Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System ist folgendes anwendbar: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**")] [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**")], Euroclear Bank SA/NV, Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") (CBL and Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") und jeder Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten

aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3

Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem [*Verzinsungsbeginn*] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Im Falle der Bedingten Pflichtwandelung (§ 6) endet die Verzinsung der Schuldverschreibung mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Pflichtwandelungstag (§ 6 (2) (a)) unmittelbar vorausgeht; sofern es bis dahin keinen Zinszahlungstag gab, entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung gemäß § 5 (2), (3) oder (4) endet die Verzinsung mit dem Ende des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder [•] und [•]. Erster Zinszahlungstag ist der [*Datum*].
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

- (d) Ungeachtet des § 3 (1) (a) haben die Gläubiger Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1) (c) nach hinten verschoben wird. Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag nach § 3 (1) (c) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen wird, haben die Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zahltag.

"**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 11 definiert) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Die "**Marge**" beträgt [*Marge*] % *per annum*.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgesseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze zuzüglich der Marge, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere

von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen **Satz** nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden zuzüglich der Marge; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) zuzüglich der Marge. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n), zuzüglich der Marge.

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

[Im Falle einer fixen Verzinsung ist (2) durch folgende Regelung zu ersetzen:]

- [(2) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag mit [Zinssatz]% *per annum* (der "**Zinssatz**") verzinst. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung des betreffenden Zinsbetrags auf Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).]
- (3) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden.

Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Wahrung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag fur die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der (i) Emittentin[, der Zahlstelle] und den Glaubigern gema § 16 baldmoglichst, aber keinesfalls spater als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschaftstag und (ii) jeder Borse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Borse verlangen, baldmoglichst, aber keinesfalls spater als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlangerung oder Verkurzung der Zinsperiode konnen der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankundigung nachtraglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Borsen, an denen die Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind [, der Zahlstelle] sowie den Glaubigern gema § 16 mitgeteilt.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle fur die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) fur die Emittentin, die Emissionsstelle[, die Zahlstellen] und die Glaubiger bindend.
- (6) *Verzug bei vorzeitiger Ruckzahlung.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Falligkeit zur vorzeitigen Ruckzahlung gema § [5] nicht zuruckzahlt, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Falligkeit an (einschlielich) bis zum Tag der tatsachlichen Ruckzahlung der Schuldverschreibungen (ausschlielich) in Hohe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes fur Verzugszinsen¹ zu verzinsen.

- (7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen fur einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsachliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. [*Anmerkung: Bei Wahl einer anderen Zinsberechnungsregel abzuandern.*]

[*Im Falle einer fixen Verzinsung ist (7) z.B. durch die folgende (oder eine andere) Regelung zur Zinsberechnung zu ersetzen:*]

- (7) *Zinstagequotient.*

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz betragt gema §§ 288 Absatz 1, 247 BGB fur das Jahr funf Prozentpunkte uber dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veroffentlichten Basiszinssatz.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 6 (2) (b) definiert) unter die Mindest-CT1-Quote (wie in § 6 (2) (b) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 16 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8) (a)):
- (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten [*Alternative*: und geplanten] weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) [*bei viertel- oder halbjährlichen Kupons einfügen*: und die Schuldverschreibungen] die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
- (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

[*Im Falle der Alternative gem. § 3 (8) (b) (i) ergänzen*: Reduzierungen von Zinszahlungen aufgrund von (i) erfolgen gleichrangig mit allen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, es sei denn, die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen; in diesem Fall gelten die sich insoweit aus den bestehenden Instrumenten zwischen ihr und den direkten oder indirekten Inhabern der Instrumente bzw. den betreffenden Gläubigern ergebenden zwingenden Rangverhältnisse.]

- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, werden diese nicht nachgezahlt.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin [*Alternative 2:*, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt,] zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden. [*Alternative 1:* Für den Fall, dass am [fünften] Geschäftstag vor dem betreffenden Zinszahlungstag kein handelsrechtlicher Jahresabschlusses (Einzelabschluss) für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr verfügbar ist, ermittelt die Emittentin die Ausschüttungsfähigen Posten auf *pro forma*-Basis ausgehend von dem letzten verfügbaren handelsrechtlichen Jahresabschluss (Einzelabschluss).]

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4

Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

- (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.

- (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (6) definiert) der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht [Amtsgericht] Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] und nicht mehr als [60] Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am [Tag der Begebung der Schuldverschreibung].
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] und nicht mehr als [60] Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] Tagen zum [Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen] und danach zu jedem Zinszahlungstag (jeweils der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.
- (5) Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 16 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Rückzahlungsbetrag.* Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.
- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.

§ 6**Bedingte Pflichtwandelung**

- (1) *Wandlungsereignis*. Jede am Pflichtwandelungstag (wie nachfolgend definiert) ausstehende Schuldverschreibung wird zwingend in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin [mit einem anteiligen Grundkapitals von jeweils € [Betrag]] (die "**Aktien**") zu dem Pflichtwandelungsverhältnis gewandelt (die "**Bedingte Pflichtwandelung**").

Das "**Pflichtwandelungsverhältnis**" bezeichnet das Wandelungsverhältnis, das gemäß nachfolgend (i), (ii) oder (iii) jeweils hinsichtlich der Bedingten Pflichtwandelung anzuwenden ist:

- (i) Wenn der Aktienkurs bei Fälligkeit (wie nachfolgend definiert) geringer oder gleich dem Unteren Schwellenkurs (wie nachfolgend definiert und vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10) ist, ist das Wandelungsverhältnis [*maximales Wandelungsverhältnis*] (Nennbetrag geteilt durch den Unteren Schwellenkurs (zur Vermeidung einer doppelten Anpassung ohne Berücksichtigung von Anpassungen gemäß § 10)) (das "**Maximale Wandelungsverhältnis**").
- (ii) Wenn der Aktienkurs bei Fälligkeit (wie nachfolgend definiert) größer oder gleich dem Oberen Schwellenkurs (wie nachfolgend definiert und vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10) ist, ist das Wandelungsverhältnis [*minimales Wandelungsverhältnis*] (Nennbetrag geteilt durch den Oberen Schwellenkurs (zur Vermeidung einer doppelten Anpassung ohne Berücksichtigung von Anpassungen gemäß § 10)) (das "**Minimale Wandelungsverhältnis**").
- (iii) Wenn der Aktienkurs bei Fälligkeit (wie nachfolgend definiert) weder geringer oder gleich dem Unteren Schwellenkurs (wie nachfolgend definiert und vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10) noch größer oder gleich dem Oberen Schwellenkurs (wie nachfolgend definiert und vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10) ist, ist das Wandelungsverhältnis der Nennbetrag geteilt durch den Aktienkurs bei Fälligkeit (wie nachfolgend definiert) (das "**Mittlere Wandelungsverhältnis**").

Die gemäß vorstehend (i), (ii) und (iii) bestimmte Anzahl der Aktien wird vor einer Addition von Aktienbruchteilen gemäß §§ 6 (7), 7 (1) auf drei Dezimalstellen abgerundet.

Das Maximale Wandelungsverhältnis sowie das Minimale Wandelungsverhältnis, das jeweils hinsichtlich der Bedingten Pflichtwandelung anzuwenden ist, werden nachstehend in diesen Anleihebedingungen als "**Wandelungsverhältnis**" bezeichnet. Die Bedingte Pflichtwandelung wird nachstehend in diesen Anleihebedingungen auch als "**Wandelung**" bezeichnet. Wenn das Mittlere Wandelungsverhältnis Anwendung findet, sind die Anpassungsvorschriften des § 10 nicht anzuwenden (zur Klarstellung: mit Ausnahme von § 10 (8) (b) im Hinblick auf die Feststellung, ob das Mittlere Wandelungsverhältnis nach § 6 (1) (i)-(iii) Anwendung findet).

(2) *Pflichtwandelungstag, Auslöseereignis.*

(a) "**Pflichtwandelungstag**" ist der Geschäftstag, der als solcher bei oder nach Eintritt eines Auslöseereignisses von der Emittentin den Gläubigern nach § 16 mitgeteilt worden ist. Die Emittentin legt den Pflichtwandelungstag nach eigenem Ermessen fest, wobei der Pflichtwandelungstag von der Emittentin nicht auf einen späteren Tag als den Tag festgelegt werden darf, der einen Monat nach dem Tag liegt, an dem die Emittentin den Eintritt des Auslöseereignisses festgestellt hat.

(b) Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote**") unter [5,125 oder höher vgl. Art. 54 Abs. 1 Unterabs. a CRR]% (die "**Mindest-CT1-Quote**") fällt. [*Hinweis: Soweit die Emittentin Teil einer Instituts-, Finanzholding- oder gemischten Finanzholding-Gruppe ist und dieses AT-1 Instrument auch auf Gruppenebene angerechnet werden soll, ist auf die Gruppenquote Bezug zu nehmen.*]

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin unverzüglich der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde, gemäß § 16 den Gläubigern der Schuldverschreibungen, der Berechnungsstelle[, der Zahlstelle] sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitteilen, dass ein Auslöseereignis eingetreten ist und zu welchem Geschäftstag die Bedingte Pflichtwandelung vorzunehmen ist (Festlegung des Pflichtwandelungstags nach § 6 (2) (a)).

(c) Legt die Emittentin binnen der in § 6 (2) (a) bezeichneten Frist keinen Pflichtwandelungstag fest, führt dies nicht zum Ausschluss der Bedingten Pflichtwandelung; die Emittentin wird in einem solchen Fall unverzüglich einen Pflichtwandelungstag festlegen und den Gläubigern nach § 16 mitteilen.

(3) *Definitionen.* In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

(a) "**Aktienkurs bei Fälligkeit**": Der arithmetische Durchschnitt der täglichen XETRA Kurse der Aktien innerhalb eines Zeitraums von [20] aufeinander folgenden Handelstagen, der am dritten Handelstag unmittelbar vor dem Pflichtwandelungstag endet, gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei 0,005 aufgerundet werden.

(b) "**Unterer Schwellenkurs**": € [*untere Schwelle*], vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10.

(c) "**Oberer Schwellenkurs**": € [*obere Schwelle*], vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 10.

(d) "**Handelstag**": Ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist, an dem das XETRA-System (oder ein Nachfolgesystem) in Betrieb ist und an dem die Aktien an dieser Börse nicht vom Handel ausgesetzt sind.

- (e) "**XETRA Kurs**" ist an einem Tag der volumengewichtete XETRA-Durchschnittskurs der Aktien, bzw. wenn kein XETRA Kurs festgestellt wird, der in der Mittagsauktion des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse oder deren Rechtsnachfolgerin (die "**FWB**") festgestellte Einheitskurs, bzw. für den Fall, dass kein Einheitskurs veröffentlicht wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der FWB, bzw. für den Fall, dass kein Verkaufspreis veröffentlicht wird, das Mittel zwischen Brief- und Geldkurs, jeweils wie auf der Bloombergseite [●] oder einer Bloomburgnachfolgerseite einer solchen Seite, oder, wenn es keine entsprechende Bloomburgseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die "**Relevante Seite**") angezeigt. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB zugelassen sind oder Brief- und Geldkurs nicht zu erhalten sind, sind die entsprechenden Kurse oder Preise an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, zu berücksichtigen, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Berechnungsstelle den XETRA Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend (ausgenommen offensichtliche Fehler). Eine Bezugnahme auf den XETRA Kurs in diesen Anleihebedingungen umfasst für den Fall, dass die Feststellung des XETRA Kurses eingestellt wird, die Bezugnahme auf den Kurs, der den XETRA Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, wie auf der relevanten Bloomburgseite, oder, wenn keine Bloomburgseite verfügbar ist, auf der relevanten Reutersseite angezeigt.
- (4) *Keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen.* Die Lieferung der Aktien infolge Bedingter Pflichtwandelung erfolgt anstatt der Leistung irgendeiner Kapitalrückzahlung auf die Schuldverschreibungen und befreit die Emittentin von der entsprechenden Verpflichtung, den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in bar zurückzuzahlen. Demgemäß hat ein Gläubiger mit Wirkung zum Bedingten Pflichtwandelungstag keine weiteren Rechte aus den Schuldverschreibungen mit Ausnahme des Anspruchs auf Lieferung von Aktien gemäß § 8 (1) und des Anspruchs auf einen Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien (§ 8 (2)). Keine Bedingte Pflichtwandelung erfolgt hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen, die (i) die Emittentin gemäß § 5 (2), (3) oder (4) zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat oder (ii) von der Emittentin gehalten werden. Schuldverschreibungen, die von der Emittentin gehalten werden, sind zu entwerten.
- (5) *Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung.* Zur Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung müssen die Schuldverschreibungen, für die die Bedingte Pflichtwandelung durchgeführt wird, entweder (i) auf das Depot der Wandlungsstelle beim Clearing System übertragen werden, oder (ii) einem Depot des Gläubigers bei der Wandlungsstelle entnommen werden. Hierzu ist die jeweilige

depotführende Bank des Gläubigers mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger und deren Verbuchung auf einem Depot des Gläubigers ermächtigt (soweit nicht bereits eine allgemeine Ermächtigung vorliegt), so dass die depotführende Bank in jedem Fall ohne vorherige gesonderte Benachrichtigung des Gläubigers solche Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle, wie im vorangehenden Satz vorgesehen, zu übertragen hat. Die Schuldverschreibungen werden an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Gläubigers und Weiterleitung an die Emittentin übertragen. Mit der Übertragung bzw. Entnahme der Schuldverschreibungen beauftragt und ermächtigt jeder Gläubiger die Wandlungsstelle, für ihn die Bedingte Pflichtwandelung durchzuführen und die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben. Ein Anspruch auf Lieferung von Aktien gemäß § 8 (1) oder ein etwaiger Anspruch auf Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien (§ 8 (2)) besteht erst, wenn ein Depotübertrag der Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle beim Clearing System erfolgt ist und die Bedingte Pflichtwandelung durchgeführt worden ist.

- (6) *Unwiderrufliche Ermächtigung.* Die gemäß § 6 (5) der jeweiligen depotführenden Bank und der Wandlungsstelle erteilten Ermächtigungen sind unbedingt und unwiderruflich und wirken gegenüber jedem Gläubiger. Die Wandlungsstelle führt die Bedingte Pflichtwandelung am Pflichtwandelungstag hinsichtlich aller Schuldverschreibungen durch, die nicht gemäß § 6 (4) von der Bedingten Pflichtwandelung ausgenommen sind.
- (7) *Bedingte Pflichtwandelung mehrerer Schuldverschreibungen; Zahlungen.* Im Fall der Bedingten Pflichtwandelung werden Aktien alsbald nach dem Pflichtwandelungstag gemäß den Bestimmungen des § 8 (1) geliefert. Bruchteile von Aktien für Schuldverschreibungen werden gemäß § 8 (1) addiert. Für verbleibende Bruchteile von Aktien wird ein Ausgleich in Geld gemäß § 8 (2) gewährt.
- (8) *Nichtwandelungszeitraum.* Für den Fall, dass der Pflichtwandelungstag in einen Nichtwandelungszeitraum fallen würde, ist der Pflichtwandelungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende des betreffenden Nichtwandelungszeitraums, ohne dass für diesen zusätzlichen Zeitraum Zinsen oder eine sonstige Entschädigung geschuldet werden.

"**Nichtwandelungszeitraum**" bezeichnet jeden der nachfolgenden Zeiträume:

- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin der Zeitraum, der an dem [siebten] Geschäftstag vor der Hauptversammlung (ausschließlich) beginnt und am Ex Tag (wie in § 10 (12) definiert) (einschließlich) nach der Hauptversammlung endet;
- (b) der Zeitraum von [14] Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin;
- (c) der Zeitraum, der an dem Tag beginnt, an dem die Emittentin ein Bezugsangebot an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte oder ein ähnliches Angebot

(einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, von Angeboten im Hinblick auf Abspaltungen (§ 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz)) im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

[§ 7]**[Wahlwandelung]**

[Optional: Wandlungsrecht des Gläubigers vor Eintritt einer Bedingten Pflichtwandelung]

§ 8**Lieferung der Aktien; Ausgleich für Bruchteile von Aktien**

- (1) *Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.* Nach der Bedingten Pflichtwandelung werden ausschließlich ganze Aktien in Übereinstimmung mit der zur Zeit der Lieferung geltenden Satzung der Emittentin geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit sich bei der Durchführung einer Bedingten Pflichtwandelung für eine oder mehrere Schuldverschreibung(en) Bruchteile von Aktien ergeben, werden die bei der Bedingten Pflichtwandelung ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Gläubiger geliefert, soweit die betreffende Wandlungsstelle (ohne dazu verpflichtet zu sein) festgestellt hat, dass mehrere Schuldverschreibungen für denselben Gläubiger zu gleichen Zeit gewandelt wurden. Die zu liefernden Aktien werden nach Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung unverzüglich, jedoch nicht später als [zehn] Geschäftstage nach dem Pflichtwandelungstag auf ein Depot des Gläubigers übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen aus den Aktien keine Ansprüche.
- (2) *Verbleibende Bruchteile von Aktien.* Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen, wobei ein dem verbleibenden Bruchteil entsprechender Bruchteil des Aktienkurses bei Fälligkeit, gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei 0,005 aufgerundet werden, gezahlt wird.
- (3) *Zahlung.* Ein etwaiger Ausgleich in Geld für Bruchteile von Aktien gemäß § 8 (2) erfolgt unverzüglich durch Zahlung gemäß § 4 (2), jedoch in keinem Fall später als [zehn] Geschäftstage nach dem Pflichtwandelungstag. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet.
- (4) *Steuern.* Lieferung der Aktien gemäß § 8 (1) und Zahlungen gemäß § 8 (3) setzen voraus, dass der Gläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Bedingten Pflichtwandelung oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8 (1) oder im Zusammenhang mit Zahlungen gemäß § 8 (3) anfallen. Steuern und sonstige Abgaben im Sinne dieses Absatzes

können von einer etwaigen Ausgleichszahlung gemäß § 8 (3) abgezogen werden, sofern der Gläubiger solche Steuern oder Abgaben nichts bereits gezahlt hat.

- (5) *Wandlungspreis unter dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.* Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung gemäß § 8 (2) oder eine Anpassung nach § 10 (1) bis (6) oder (9) als Ermäßigung des effektiven Wandlungspreises (wobei dieser effektive Wandlungspreis sich aus der Division des Nennbetrags durch das Pflichtwandelungsverhältnis ergibt) anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung oder Anpassung, soweit dieser effektive Wandlungspreis für eine Aktie dadurch unter [den auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin] herabgesetzt würde.

§ 9

Bereitstellung von Aktien; Dividenden

- (1) *Bereitstellung von Aktien.* Die Aktien werden nach Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung nach eigenem Ermessen der Emittentin entweder (i) aus dem gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom [Datum] geschaffenen bedingten Kapital von insgesamt € [Betrag] oder (ii) aus einem zukünftigen bedingten Kapital stammen. Darüber hinaus ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus ihrem bedingten Kapital junge Aktien aus einem genehmigten Kapital oder bestehende Aktien zum effektiven Wandlungspreis (wobei dieser effektive Wandlungspreis sich aus der Division des Nennbetrags durch das Pflichtwandelungsverhältnis ergibt) an einen Gläubiger zu liefern oder liefern zu lassen, vorausgesetzt, diese Aktien gehören derselben Gattung wie andernfalls aus ihrem bedingten Kapital zu liefernde Aktien an, die Lieferung dieser Aktien kann rechtswirksam erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des Gläubigers im Vergleich zur Lieferung junger Aktien aus bedingtem Kapital. Eine unterschiedliche Dividendenberechtigung (die bei den jungen Aktien aus genehmigtem Kapital oder bestehenden Aktien nicht geringer sein darf als bei den jungen Aktien aus bedingtem Kapital, die andernfalls an den betreffenden Gläubiger zu liefern wären) steht der Lieferung dieser Aktien nicht entgegen.
- (2) *Dividenden.* Neue Aktien, die aufgrund der Wandelung aus bedingtem Kapital ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden). Soweit bestehende Aktien stattdessen geliefert werden, entspricht deren Dividendenberechtigung mindestens der Dividendenberechtigung von neuen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Gläubiger zu liefern wären.

§ 10**Verwässerungsschutz**

(1) *Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen, Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien und Kapitalherabsetzung.*

(a) *Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen.* In den Fällen, in denen die Emittentin ihr Grundkapital durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, erhöht, wird das Wandlungsverhältnis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$E' = E \times \frac{Nn}{No}$$

wobei:

E' = das angepasste Wandlungsverhältnis,

E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert),

Nn = die Anzahl von ausstehenden Aktien nach der Kapitalerhöhung, und

No = die Anzahl von ausstehenden Aktien vor der Kapitalerhöhung ist.

Wenn die Grundkapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen nicht durch die Ausgabe neuer Aktien, sondern mittels einer Erhöhung des jeweiligen auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals bewirkt wird (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG), so bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Aktien mit ihrem entsprechend erhöhten anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

(b) *Aktiensplit/Umgekehrter Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien.* In den Fällen, in denen die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden,

(i) die Zahl der ausstehenden Aktien entweder durch Herabsetzung des auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals erhöht (Aktiensplit) oder durch Heraufsetzung des auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals ohne Veränderung des Grundkapitals reduziert (umgekehrter Aktiensplit), oder

(ii) ihr Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien reduziert,

wird das Wandlungsverhältnis unter Anwendung von § 10 (1) (a) angepasst, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts Anderes ergibt.

- (c) *Kapitalherabsetzung.* Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, allein durch Herabsetzung des auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals bleibt, vorbehaltlich § 10 (4), das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden. Keine Anpassung des Wandlungsverhältnisses erfolgt im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von eigenen Aktien.
- (2) *Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit Bezugsrecht.* Wenn die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (§§ 182, 186 AktG), wird nach Wahl der Emittentin (i) die Emittentin jedem Gläubiger ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien einräumen, die der Gläubiger hätte beziehen können, wenn die Bedingte Pflichtwandelung unmittelbar vor dem Stichtag (wie in § 10 (12) definiert) erfolgt wäre, oder (ii) das Wandlungsverhältnis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$E' = E \times \left(\frac{1}{\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{I+D}{K} \right) + \frac{I+D}{K}} \right)$$

Hierbei ist:

- E' = das angepasste Wandlungsverhältnis,
 E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert),
 No = die Anzahl ausgegebener Aktien vor der Kapitalerhöhung,
 Nn = die Anzahl ausgegebener Aktien nach der Kapitalerhöhung,
 I = der Bezugspreis der neuen Aktien,
 D = der Dividendennachteil (nicht diskontiert) der neuen Aktien gegenüber Altaktien, wie er von der Eurex Deutschland ("**Eurex**") oder deren Rechtsnachfolger bestimmt wird, wie auf der entsprechenden Bloomberg-Seite angezeigt, oder, falls durch Eurex nicht bis zum Stichtag erhältlich (weil Optionen auf die Aktie an der Eurex nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen), von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird, und

K = der arithmetische Durchschnitt der XETRA Kurse an den letzten drei Handelstagen, an denen die Aktien "cum" gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle berechnet.

Eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel E' kleiner als E wäre.

- (3) *Sonstige Bezugsrechtsemissionen.* In den Fällen, in denen die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, ihren Aktionären (i) Bezugsrechte auf eigene Aktien gewährt oder (ii) Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin anbietet (mit Ausnahme der Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen von Kapitalerhöhungen nach § 10 (2)) oder (iii) Bezugsrechte auf andere Schuldverschreibungen, Genussscheine oder sonstige Wertpapiere der Emittentin ("**Sonstige Wertpapiere**") gewährt, wird, nach Wahl der Emittentin, (x) die Emittentin jedem Gläubiger die Anzahl von Bezugsrechten oder Wertpapieren gewähren, die der Gläubiger hätte beziehen können, wenn die Bedingte Pflichtwandelung unmittelbar vor dem Stichtag (wie in § 10 (12) definiert) erfolgt wäre, oder (y) das Wandlungsverhältnis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$E' = E \times \frac{M}{M - B}$$

wobei:

E' = das angepasste Wandlungsverhältnis,
 E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert),
 M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in § 10 (12) definiert), und
 B = der Bezugsrechtswert (wie in § 10 (12) definiert).

Eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses erfolgt nicht, wenn B gleich 0 ist.

- (4) *Anpassung für Ausschüttungen.* Falls die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, an ihre Aktionäre
- (A) (i) Vermögen (auch in Form einer Sachdividende) mit Ausnahme von Bardividenden (wie in § 10 (12) definiert), (ii) Verkaufsoptionen im Zusammenhang mit einem Aktienrückkauf, (iii) Bargeld bei einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (in letzterem Fall stellt die Rückzahlung von Bargeld für Zwecke dieses § 10 (4) Vermögen dar), oder (iv) Schuldverschreibungen, Options- oder Wandlungsrechte (mit Ausnahme der oben in § 10 (3) genannten Rechte) ausschüttet, gewährt oder verteilt, wird das Wandlungsverhältnis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$E' = E \times \frac{M}{M - F}$$

wobei:

- E' = das angepasste Wandlungsverhältnis,
- E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert), und
- M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in § 10 (12) definiert) und
- F = im Falle (i) und (iv), der angemessene Marktwert der Ausschüttung, bestimmt von der Berechnungsstelle auf der Basis der Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen, an dem Geschäftstag, der dem Ex Tag (wie in § 10 (12) definiert) unmittelbar vorangeht, (der "**Angemessene Marktwert**"), und berechnet je Aktie, im Falle (ii), der Verkaufsoptionswert (wie in § 10 (12) definiert), und im Falle (iii), die Höhe des zurückgezahlten Barbetrags, berechnet je Aktie; oder

- (B) eine Außerordentliche Bardividende (wie in § 10 (12) definiert) ausschüttet (die Fälle (A) und (B) jeweils eine "**Ausschüttung**"), wird das Wandlungsverhältnis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$E' = E \times \frac{M}{M - F}$$

wobei:

- E' = das angepasste Wandlungsverhältnis,
- E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert), und
- M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in § 10 (12) definiert), und
- F = der Betrag der Außerordentlichen Bardividende (wie in § 10 (12) definiert), berechnet je Aktie.

Anpassungen gemäß (A) und (B) werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

- (5) *Verschmelzung*. Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 UmwG) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, hat ein Gläubiger bei Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung Anspruch auf die Anzahl von Aktien des übernehmenden Rechtsträgers (die "**Erwerberaktien**"), die sich gemäß der nachstehenden Formel ergibt, und danach beziehen sich diese Anleihebedingungen auf die Erwerberaktien, als handele es sich um Aktien:

$$E' = E \times TS$$

wobei:

- E' = das Wandlungsverhältnis in Bezug auf die Erwerbberaktien,
 E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert), und
 TS = die Anzahl Erwerbberaktien, zu der ein Aktionär der Emittentin in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

- (6) *Andere Reorganisation.* Im Fall einer Aufspaltung der Anleiheschuldnerin (§ 123 Absatz 1 UmwG) oder einer Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, hat ein Gläubiger bei Durchführung der Bedingten Pflichtwandelung (im Fall einer Abspaltung von Vermögen der Emittentin zusätzlich zu dem Recht, Aktien aufgrund der Bedingten Pflichtwandelung zu erhalten) Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) (die "**Aktien des übernehmenden Rechtsträgers**"), die sich gemäß der nachstehenden Formel ergibt, und danach beziehen sich diese Anleihebedingungen auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers als handele es sich um Aktien:

$$E' = E \times AS$$

wobei:

- E' = das Wandlungsverhältnis in Bezug auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers,
 E = das Wandlungsverhältnis am Stichtag (wie in § 10 (12) definiert), und
 AS = die Anzahl der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, zu der ein Aktionär der Emittentin in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

- (7) *Andere Ereignisse.* Bei einer Verschmelzung, bei der die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Emittentin (§ 123 Absatz 3 UmwG) oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert.

- (8) *Mehrfache Anpassung; Umgekehrte Anpassung des Unteren Schwellenkurses und des Oberen Schwellenkurses.*

- (a) Sofern eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses nach mehr als einer der Vorschriften der § 10 (1) (a), (1) (b), (2), (3), (4), (5) und/oder (6) durchzuführen ist und der Stichtag (wie in § 10 (12) definiert) für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, es sei denn die Reihenfolge der Ereignisse, die eine Anpassung auslösen, wurde von der Emittentin anders festgelegt, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften von § 10 (1) (b), zweitens nach den Vorschriften des § 10 (4), drittens nach den Vorschriften des § 10 (1) (a), viertens nach den

Vorschriften des § 10 (2), fünftens nach den Vorschriften des § 10 (3), sechstens nach den Vorschriften des § 10 (5) und schließlich nach den Vorschriften des § 10 (6) durchgeführt.

- (b) Wird das Wandlungsverhältnis gemäß § 10 (1) bis (6) oder (9) angepasst, werden der Untere Schwellenkurs und der Obere Schwellenkurs ebenfalls, jedoch im umgekehrten Verhältnis angepasst, um zu beurteilen, ob das Maximale Wandlungsverhältnis, das Minimale Wandlungsverhältnis oder das Mittlere Wandlungsverhältnis Anwendung findet; der Untere Schwellenkurs und der Obere Schwellenkurs werden jedoch im Hinblick auf die Berechnung des Pflichtwandlungsverhältnisses selbst nicht angepasst, nachdem das anzuwendende Pflichtwandlungsverhältnis bestimmt worden ist.
- (9) *Andere Anpassungen; Ausschluss von Anpassungen.*
- (a) Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) geliefert werden, das nach Auffassung der Berechnungsstelle das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berührt, wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen gemäß § 317 BGB vornehmen, die die Berechnungsstelle (mit Zustimmung der Anleiheschuldnerin) in Bezug auf ein solches Ereignis für angemessen hält.
- [(b) Keine Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Ausgabe von Aktienoptionen und/oder Aktienbeteiligungsprogramme und/oder ähnliche Programme für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats (oder, im Fall verbundener Unternehmen, ähnlicher Gremien) und/oder Mitarbeiter der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen oder die Ausgabe von Aktien aus einem bedingten Kapital für diese Zwecke.]
- [(c) Anpassungen gemäß diesem § 10 erfolgen hinsichtlich gewandelter Schuldverschreibungen nicht mehr, wenn die nach Maßgabe von § 8 (1) zu liefernden Aktien von der oder für die Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, geliefert worden sind.
- (10) *Wirksamkeit von Anpassungen.* Anpassungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen werden am Ex Tag (wie in § 10 (12) definiert) wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach § 10 (5) und (6), an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder die sonstige Reorganisation rechtlich wirksam wird, oder, im Falle von Anpassungen gemäß § 10 (9) (a), an dem Tag, an dem eine solche Anpassung nach Festlegung der Berechnungsstelle wirksam wird. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden nicht vorgenommen, sofern der Ex Tag, oder im Falle von Anpassungen nach § 10 (5) und (6), der Tag, an dem die Verschmelzung oder sonstige Reorganisation wirksam wird, oder im Falle von § 10 (9) (a), der Tag der Wirksamkeit der Anpassung, nach dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß § 8 (1) (einschließlich) geliefert werden, oder, im Falle von nicht gewandelten Schuldverschreibungen, nach dem Pflichtwandlungstag bzw. nach dem früheren für die vorzeitige Rückzahlung festgelegten Tag liegt; der Ausschluss von Anpassungen gemäß § 10 (9) (c) bleibt hiervon unberührt.

(11) *Berechnung von Anpassungen.* Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle berechnet und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Das Wandlungsverhältnis, berechnet in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen, wird nach deutschen kaufmännischen Grundsätzen auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzen. Die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle können den Rat eines oder mehrerer Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder anderer Sachverständiger einholen, deren Beratung oder Dienste sie für notwendig halten, und sich nach Absprache mit der Emittentin auf eine solche Beratung verlassen. Die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle übernehmen keinerlei Haftung gegenüber den Gläubigern im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen, die in Übereinstimmung mit einer solchen Beratung und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen bzw. unterlassen oder geduldet worden sind.

(12) *Definitionen.* In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

"**Außerordentliche Bardividende**" ist jede Bardividende (die "**Relevante Dividende**"), die in Bezug auf ein Geschäftsjahr der Emittentin (das "**Relevante Geschäftsjahr**") gezahlt oder geleistet wird, bei der (a) der Betrag der Relevanten Dividende, berechnet je Aktie oder (b) die Summe (i) des Betrags der Relevanten Dividende je Aktie und (ii) der Summe aller Vorhergehenden Dividenden je Aktie den Schwellenwert übersteigt. Dabei ist der "**Betrag der Außerordentlichen Bardividende**" der den Schwellenwert übersteigende Betrag der Außerordentlichen Bardividende.

"**Bardividende**" ist der Gesamtbetrag einer Bardividende, die auf eine Aktie der Emittentin in Bezug auf ein Geschäftsjahr vor Abzug von Quellensteuer gezahlt wird.

"**Bezugsrechtswert**" ist (berechnet je Aktie):

- (i) der Börsenkurs des Rechts zum Bezug der eigenen Aktien oder der Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien oder zum Bezug der Sonstigen Wertpapiere am Ex Tag (wie nachfolgend definiert) im Parketthandel an der FWB, wie auf der entsprechenden Bloombergseite angezeigt, oder
- (ii) falls der Börsenkurs des Rechts nicht im Parketthandel festgestellt wird, der Schlusskurs in XETRA am Ex Tag, wie auf der entsprechenden Bloombergseite angezeigt, oder
- (iii) falls ein solcher Kurs gemäß (ii) nicht feststellbar ist, der Wert dieses Rechts am Ex Tag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird.

"Durchschnittlicher Marktpreis" ist der arithmetische Durchschnitt der XETRA Kurse für die kürzeste der nachfolgenden Zeitspannen (mit der Maßgabe, dass eine Zeitspanne mindestens einen Handelstag umfasst):

- (i) die zehn aufeinanderfolgenden Handelstage, die dem relevanten Stichtag (wie nachfolgend definiert) vorangehen, oder
- (ii) die Zeitspanne, die am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausgabe oder Ausschüttung zuerst öffentlich bekannt gemacht wurde, und an dem Handelstag endet, der dem relevanten Stichtag vorangeht, oder
- (iii) die Zeitspanne, die am Ex Tag (wie nachfolgend definiert) der nächsten Ausgabe oder Ausschüttung beginnt, für die eine Anpassung erforderlich ist, und die am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

"Ex Tag" ist jeweils der erste Handelstag, an dem die Aktie "ex Dividende" bzw. "ex Bezugsrecht" oder ohne sonstige Rechte, auf die vom Kurs für die jeweils in Bezug genommene Ausschüttung und/oder Außerordentliche Bardividende von Zeit zu Zeit ein Abschlag in XETRA gemacht wird, gehandelt wird.

"Geschäftsjahr" ist das satzungsmäßige Geschäftsjahr der Emittentin.

"Schwellenwert" ist in Bezug auf das Relevante Geschäftsjahr € [Betrag] je Aktie. Im Fall einer Anpassung des Wandlungsverhältnisses nach § 10 (1)-(3) wird der Schwellenwert im gleichen Verhältnis angepasst wie Anpassungen des Wandlungsverhältnisses nach diesen Bestimmungen.

"Stichtag" ist, je nachdem was zeitlich früher gelegen ist, entweder (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Rechte, Bezugsrechte, Optionen oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen, Erwerberaktien oder Aktien des übernehmenden Rechtsträgers erhalten, oder (ii) der Handelstag, der dem Ex Tag unmittelbar vorangeht.

"Verkaufsoptionswert" ist (berechnet je Aktie):

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Verkauf von Aktien am Ex Tag, wie auf der entsprechenden Bloombergseite angezeigt, oder
- (ii) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, der Wert dieser Verkaufsoption, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird.

"Vorhergehende Dividenden" sind etwaige sonstige Bardividenden, die auf eine Aktie der Emittentin in Bezug auf das gleiche Geschäftsjahr gezahlt wurden wie die Bardividende, welche die Außerordentliche Bardividende ausgelöst hat, und für die zuvor keine Anpassung gemäß § 10 (4) erfolgt ist, bzw., sofern eine Anpassung gemäß § 10 (4) erfolgt ist, der Betrag der Bardividende, für die keine Anpassung gemäß § 10 (4) erfolgt ist.

- (13) *Bekanntmachung von Anpassungen.* Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses und/oder jede andere Anpassung gemäß diesem § 10 in Übereinstimmung mit § 16 bekannt machen.

§ 11

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n], die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n] und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle]

Zahlstelle[n]: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle]

[Namen und bezeichnete Geschäftsstelle]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

[Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle.] [Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle]]

[Die Berechnungsstelle handelt auch als Wandlungsstelle.] [Die Wandlungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Wandlungsstelle: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle]]

Die Berechnungsstelle und die Wandlungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle, der Wandlungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Wandlungsstelle oder eine zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle, eine Berechnungsstelle, einer Wandlungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 16 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle, die Wandlungsstelle und die Zahlstelle[n] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 12 **Steuern**

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an die Gläubiger verpflichtet. Dies schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich jegliche Form zusätzlicher Zahlungen für deutsche Kapitalertragsteuer aus, die auf Zinszahlungen nach § 3 einzubehalten ist.

§ 13 **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf [fünf] / [zehn]Jahre verkürzt.

§ 14 **Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter**

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Falls kein gemeinsamer Vertreter in den Anleihebedingungen bestellt wird, ist folgendes anwendbar: Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.]

[Im Fall der Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen, ist folgendes anwendbar: Gemeinsamer Vertreter ist [●]. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 15

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung

(gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen [im regulierten Markt oder anderweitig] zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 16 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 16 Mitteilungen

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert werden:]

- [(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert werden:]

- [(2) Zusätzlich erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu). Solange Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert sind, findet dieser Absatz (2) Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach diesem Absatz (2) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse notiert sind:]

- [(1) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin wird zusätzlich alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[(2)][(3)] *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 18 (4) an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Emissionsstelle über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 17

Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit (vorbehaltlich einer Bedingten Pflichtwandlung) als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 18

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland].
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht [*Frankfurt am Main*], Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht [*Sitz der Emittentin (soweit im Inland, sonst Frankfurt am Main)*], Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht [*Sitz der Emittentin (soweit im Inland, sonst Frankfurt am Main)*], Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der

- 30 -

die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 19 Sprache

[Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.] [Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt oder bei der Emittentin erhältlich. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]